

In den Haupt- und Finanzausschuss (09.12.2014)

/ /

In den Rat (16.12.2014)

/ /

Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Antrag:

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003 wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die die Satzung begründende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Begründung:

Verfügbare Übergangsheime

Zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde Sonsbeck derzeit folgende Übergangsheime:

Gemeindeeigene Wohnungen

tatsächliche Belegung zum 26.11.2014

Übergangsheim	Eingewiesene Personen
Auf der Mauer 2	12
Herrenstraße 27	10
Hochstraße 15	7
Hochstraße 106	9
Hochstraße 108	8
Kastellstraße 8	6
Kastellstraße 10	6
Gesamt	58

Von den eingewiesenen Personen ist gemäß § 5 Absatz 1 der vorgenannten Satzung eine Benutzungsgebühr zu erheben, die sich aus der Grundgebühr und den Betriebskosten zusammensetzt. Zu den Betriebskosten zählen die Aufwendungen der Wasserversorgung, der Kanalbenutzung, der Müllabfuhr, der Heizung und des Stromverbrauchs.

Grundgebühr

Die Grundgebühren werden auf Grundlage des derzeit gültigen Mietspiegels vom 01.01.2013 ermittelt. Die Grundgebühr für gemeindeeigene Wohnungen mit Sammelheizung orientiert sich, mit Rücksicht auf den in den Übergangsheimen untergebrachten Personenkreis, an dem untersten Mietzins der Gruppe I. Für angemieteten Wohnraum soll der dazugehörige Mittelwert berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die in § 5 Absatz 3 der vorgenannten Satzung aufgeführten Grundgebühren nicht zu verändern.

Grundgebühren	Übergangsheime
Für gemeindeeigene Wohnungen mit Sammelheizung Gebührevorschlag derzeitige Gebühr <u>Veränderung</u> a) in EUR b) in %	4,34 EUR 4,34 EUR Keine Anpassung aufgrund des unveränderten Mietspiegels vom 01.01.2013
Für angemietete Wohnungen mit Sammelheizung Gebührevorschlag derzeitige Gebühr <u>Veränderung</u> a) in EUR b) in %	4,60 EUR 4,60 EUR Keine Anpassung aufgrund des unveränderten Mietspiegels vom 01.01.2013

Betriebskosten

Die Betriebskosten sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch zu entrichten. Sofern eine Abrechnung der Betriebskosten für die vorgenannten Übergangsheime nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich bzw. untunlich ist, sind von den Benutzern die in § 5 Absatz 4 der Übergangsheimsatzung genannten monatlichen Pauschalen zu entrichten. Diese Pauschalen sind auf der Basis vorliegender Jahresverbrauchsrechnungen neu ermittelt worden. Auf die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung und die in § 5 Absatz 4 der Übergangsheimsatzung festgesetzten Betriebskostenpauschalen wird verwiesen.

Sofern der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 16.12.2014 abweichende Abfallbeseitigungs- und Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2015 beschließt, ist die Betriebskostenpauschale für Müllabfuhr und Kanalbenutzung unter Berücksichtigung der abweichenden Ratsbeschlüsse neu zu ermitteln und zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in § 5 Absatz 4 der vorgenannten Satzung aufgeführten Betriebskostenpauschalen wie folgt zu ändern:

Verbrauchskostenpauschale für	Übergangsheime
Wasserversorgung pro Person und Monat Gebührevorschlag derzeitige Gebühr <u>Veränderung</u> a) in EUR	6,14 EUR 8,95 EUR - 2,81

b) in %	- 31,40
Kanalbenutzung pro Person und Monat	
Gebührensanschlag	7,17 EUR
derzeitige Gebühr	11,96 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	- 4,79
b) in %	- 40,05
Müllabfuhr pro Person und Monat	
Gebührensanschlag	7,40 EUR
derzeitige Gebühr	9,43 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	- 2,03
b) in %	- 21,53
Betrieb der Heizungsanlage pro qm und Monat	
Gebührensanschlag	2,19 EUR
derzeitige Gebühr	2,07 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	+ 0,12
b) in %	+ 5,80
Stromverbrauch pro Person und Monat	
Gebührensanschlag	
derzeitige Gebühr	27,26 EUR
<u>Veränderung</u>	36,51 EUR
a) in EUR	
b) in %	- 9,25
	- 25,34

Sonsbeck, 26.11.2014

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Ermittlung der Betriebskosten
für die Übergangsheime
zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern,
ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen
im Haushaltsjahr 2015**

Die Gebührenbedarfsberechnung erstreckt sich auf folgende Übergangsheime, die von der Gemeinde Sonsbeck unterhalten werden:

Gemeindeeigene Wohnungen

Auf der Mauer 2, mit Sammelheizung
Herrenstraße 27, mit Sammelheizung
Hochstraße 15, mit Sammelheizung
Hochstraße 106, mit Sammelheizung
Hochstraße 108, mit Sammelheizung
Kastellstraße 8, mit Sammelheizung
Kastellstraße 10, mit Sammelheizung

Künftig sollen auch die beiden gemeindeeigenen Wohnung im Objekt Leipziger Straße 26 (mit Sammelheizung) für die Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme in die Gebührenbedarfsberechnung erfolgt nach der ersten Belegung.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten. Zu den Betriebskosten im Sinne der vorgenannten Satzung zählen die Kosten der Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, des Betriebes der Heizungsanlage und des Stromverbrauchs. Die Betriebskosten sind gemäß § 5 Abs. 4 der vorgenannten Satzung aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Nur wenn eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich ist, sind monatliche Pauschalen zu erheben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden für die von der Gemeinde Sonsbeck unterhaltenen vorgenannten Übergangsheime einheitliche Betriebskostenpauschalen ermittelt:

I. Gebührenermittlung

1. Zusammenstellung der Aufwendungen

Auf der Basis vorliegender Jahresverbrauchsrechnungen sowie aufgrund von Schätzungen sind in Nebenrechnungen zu dieser Gebührenbedarfsberechnung folgende voraussichtlich in 2015 anfallende Betriebskosten ermittelt worden:

Betriebskostenart	Geschätzte Gesamtbetriebskosten für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung	4.274,23 EUR
Kanalbenutzung	4.993,02 EUR
Müllabfuhr	5.152,08 EUR
Stromverbrauch	18.973,08 EUR
+ Betrieb der Heizungsanlage	25.275,49 EUR

2. Umlagemaßstab

Die ermittelten Betriebskosten für die Wasserversorgung, die Kanalbenutzung, die Müllabfuhr und den Stromverbrauch werden auf der Basis der Personenzahl (Stand 26.11.2014) umgelegt. Die ermittelten Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage werden auf der Basis der Wohnfläche umgelegt.

Der Umlagemaßstab kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Be- triebs- kostenart	Übergangs- heim	Umlagemaßstab für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung		58 Personen
Kanalbenutzung		58 Personen
Müllabfuhr		58 Personen
Betrieb der Heizungsanlage		960,20 qm
Stromverbrauch		58 Personen

3. Gebührenberechnung

Die von den Benutzern der Übergangsheime monatlich zu entrichtenden Betriebskostenpauschalen werden nach folgender Berechnungsformel ermittelt:

Betriebskosten der jeweiligen Betriebskostenart (s. Ziffer 1) :12 Monate
jeweiliger Umlagemaßstab (s. Ziffer 2)

Aufgrund der vorgenannten Berechnungsformel ergeben sich die folgenden monatlichen Betriebskostenpauschalen:

Übergangs- heim	Durchschnittliche Betriebskostenpauschale für die vorgenannten Übergangsheime
Be- triebs- kostenart	
Wasserversorgung	6,14 EUR/Person/Monat
Kanalbenutzung	7,17 EUR/Person/Monat
Müllabfuhr	7,40 EUR/Person/Monat
Stromverbrauch	27,26 EUR/Person/Monat
Betrieb der Heizungsanlage	2,19 EUR/qm/Monat

II. Gebührenfestsetzung

Zur Deckung der Betriebskosten ist es erforderlich, die unter Ziffer I. 3. ermittelten Betriebskostenpauschalen festzusetzen.

Aufgestellt:
Sonsbeck, 26.11.2014


JANßEN
Verwaltungsfachwirt

Satzung vom 17.12.2014 zur 11. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder unzutunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Wasserversorgung | 6,14 EUR/Person/Monat |
| b) Entwässerung | 7,17 EUR/Person/Monat |
| c) Müllabfuhr | 7,40 EUR/Person/Monat |
| d) Stromverbrauch | 27,26 EUR/Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 2,19 EUR/qm/Monat |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.12.2014

SCHMIDT, Bürgermeister